

**Satzung
des Landkreises Schmalkalden-Meiningen
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Abfallentsorgung**

- Abfallgebührensatzung -

„Aufgrund der §§ 1,2,10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), des § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG) vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385) sowie der Satzung des Landkreises Schmalkalden – Meiningen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung) – in den jeweils geltenden Fassungen – hat der Kreistag des Landkreises Schmalkalden – Meiningen in seiner Sitzung am 14.11.2013 die folgende Satzung beschlossen:“

§ 1

Gebührentatbestand

(1) Der Landkreis erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Gebühr unterteilt sich für Grundstücke mit Abfällen aus Haushaltungen in eine personenbezogene Grundgebühr und in eine Leistungsgebühr für die Benutzung der Behälter.

Die Grundgebühr umfasst die Kosten für die Gestellung, Wartung und Instandhaltung der Restmüllbehälter, anteilige Vorhaltekosten für Einsammeln u. Transport von Restmüll, das Einsammeln, Entsorgen bzw. Verwerten von Sperrmüll, Schadstoffen, Pflanzenabfälle, Alttextilien/Altkleider/Schuhe, Speise- und Küchenabfälle, Schrott, das Einsammeln von Elektro – und Elektronikaltgeräten, die Betreuung der Wertstoffhöfe sowie den Verwaltungsaufwand.

Die Leistungsgebühr wird für die anteilige Einsammlung, Transport und die Entsorgung des Restmülls erhoben.

Unbewohnte oder vorübergehend genutzte Grundstücke können mit Restmüllbehältern gemäß § 2 Abs. 10 Abfallsatzung (bis 120 Liter Restmüllbehälter) angeschlossen werden. Nach der Größe des Abfallbehälters wird gemäß § 4 Abs. 1 und 3 eine personenbezogene Grundgebühr und Leistungsgebühr erhoben.

(3) Für Grundstücke mit Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen unterteilt sich die Gebühr in Behältergrundgebühr und Leistungsgebühr.

Die Behältergrundgebühr und die Leistungsgebühr für Grundstücke, auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, umfasst die in Abs. 2 Satz 2 genannten Kosten im haushaltsüblichen Maß für Behälter bis 240 Liter. Für 1100 Liter Behälter umfasst die Behältergrundgebühr und die Leistungsgebühr nur Kosten für Vorhaltung, Einsammeln, Transport und Entsorgung von Restmüll, Gestellung, Wartung und Instandhaltung der Restmüllbehälter sowie den Verwaltungsaufwand.

(4) Die Gebühr wird für den Erwerb eines Abfallsackes (grau und rot) erhoben und beinhaltet die Kosten für die Bereitstellung des Sackes, das Einsammeln und die Entsorgung des Restmülls.

(5) Die Gebühr wird für den Umtausch eines Restmüllbehälters erhoben und beinhaltet die Kosten für Transport und Umtausch des Behälters.

(6) Die Gebühr wird für den Ersatz eines Restmüllbehälters erhoben und beinhaltet die Kosten für Transport und Bereitstellung des Behälters.

(7) Die Gebühr wird für Sperrmüll bei angemeldeten Grundstücken über das haushaltsübliche Maß hinaus (3 m³ pro Grundstück und Abfuhr -Freimenge-) erhoben.

Für die Selbstanlieferung an den Abfallentsorgungsanlagen wird die Gebühr nach gesonderter Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises benutzt.

(2) Bei der Entsorgung von Abfällen von bewohnten Grundstücken gilt neben dem Eigentümer oder dem dinglich Nutzungsberechtigten auch der Mieter der an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen gilt neben dem Eigentümer des Grundstückes der Inhaber bzw. der Vertretungsbefugte des Betriebes bzw. der Einrichtung als Benutzer. Entsprechendes gilt für den Behälterumtausch und den Behälterersatz.

(3) Bei der Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber Benutzer.

(4) Mehrere Benutzer im Sinne des Absatzes (1) und (2) sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid kann in diesem Fall dem Wohnungseigentumsverwalter bekannt gegeben werden.

(5) Bei einem Wechsel des Grundstückseigentümers ist der bisherige Eigentümer bis zur Eintragung des neuen Eigentümers in das Grundbuch Gebührenschuldner. Bei der Entsorgung von Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen gilt bei einem Wechsel des Inhabers oder Vertretungsberechtigten des Betriebes oder der Einrichtung das Gleiche.

§ 3

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenschuld während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) Wenn die Anschlusspflicht bis zum 15. des Monats entsteht, wird derselbe Monat bei der Gebührenberechnung berücksichtigt. Endet die Anschlusspflicht bis zum 15. des Monats, wird dieser Monat nicht mehr berücksichtigt. Entsteht die Anschlusspflicht nach dem 15. eines Monats, erfolgt die Berechnung mit dem ersten des folgenden Monats. Endet die Anschlusspflicht nach dem 15. eines Monats, erfolgt die Berechnung mit dem Ende desselben Monats. Dies gilt analog für alle Umstände, die für die Gebührenberechnung wesentlich sind.

(3) Die Gebührenschuld für die Grundgebühr (Personengrundgebühr bzw. Behältergrundgebühr) entsteht ohne Rücksicht darauf, ob auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein zugelassener Abfallbehälter regelmäßig oder aus Gründen, die der Anschluss- oder Benutzungspflichtige zu vertreten hat, mit Unterbrechung oder nicht bereitgestellt wird.

(4) Die Gebührenschuld für die Leistungsgebühr entsteht für jede Entleerung eines Restmüllbehälters. Die Gebührenschuld entsteht auch ohne oder weniger Entleerungen auf der Basis der Mindestentleerungsvolumenberechnung. Bei Grundstücken mit Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen entsteht die Gebührenschuld für die Leistungsgebühr für jede weitere zusätzliche Entleerung des Restmüllbehälters über den Mindestabfuhrhythmus gemäß § 13 Abs. 4 Abfallsatzung hinaus.

(5) Die Gebührenschuld für den Abfallsack gem. § 1 Abs. 4 entsteht mit dem Erwerb. Bei Umtausch eines Restmüllbehälters gem. § 1 Abs. 5 sowie bei Ersatz eines Restmüllbehälters gem. § 1 Abs. 6 entsteht die Gebührenschuld mit dem Umtausch bzw. Ersatz.

(6) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit der Abfallabfuhr (u.a. bei Sperrmüll über das haushaltsübliche Maß hinaus).

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die öffentliche Abfallentsorgung wird bei Grundstücken mit Abfällen aus Haushaltungen nach der Zahl der auf dem Grundstück lebenden Personen als Grundgebühr und nach dem tatsächlichen Entleerungsvolumen, jedoch wenigstens dem Mindestentleerungsvolumen als Leistungsgebühr bemessen. Zahl und Füllraum der Restmüllbehälter, die auf einem Grundstück wenigstens bereitzustellen sind, werden nach § 6 Abs. 3 i.V.m. § 13 der Abfallsatzung des Landkreises bestimmt.

Bei unbewohnten Grundstücken oder vorübergehend genutzten Grundstücken wird für einen 80 Liter Behälter mindestens eine und für einen 120 Liter Behälter mindestens zwei Personengrundgebühren angesetzt. Die Leistungsgebühr wird gemäß Abs. 1 Satz 1 bemessen.

(2) Die Gebühr für die öffentliche Abfallentsorgung wird bei Grundstücken mit Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen nach der Behälteranzahl, dem Füllraum der zugelassenen Restmüllbehälter sowie nach dem Mindestabfuhrhythmus nach § 6 Abs. 4 i.V.m. § 13 der Abfallsatzung des Landkreises als Behältergrundgebühr bestimmt. Die Leistungsgebühr wird nach der Zahl der zusätzlichen Entleerungen und dem Füllraum der zugelassenen Restmüllbehälter bemessen.

(3) Die Gebühr für die öffentliche Abfallentsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen wird wie folgt bemessen:

1. Grundgebühr pro Person

Die Grundgebühr beträgt 28,44 € für jede auf dem Grundstück lebende Person und Kalenderjahr.

2. Leistungsgebühr

Die Leistungsgebühr errechnet sich nach dem Mindestentleerungsvolumen gemäß § 13 Abs. 1 und 2 Abfallsatzung und dem zusätzlichen Entleerungsvolumen.

Die Entleerungsgebühr für Restmüll beträgt 0,0468 € pro Liter entleertes Behältervolumen.

Bei der Berechnung der Leistungsgebühr für einen 1100 Liter Restmüllbehälter wird aufgrund der eingeschränkten Möglichkeiten des individuellen Müllverhaltens ein Umrechnungsfaktor für die Dichte von 0,8 zu den 80 bis 240 Liter Behältern in Ansatz gebracht.

Werden von den anschlusspflichtigen Maßnahmen zur Nachbehandlung oder Sortierung der sich in den Restmüllbehältern befindlichen Abfälle durchgeführt, die zu einer höheren Dichte führen, entfällt der Umrechnungsfaktor von 0,8. Werden technische Einrichtungen, die nachweislich zu einer höheren Dichte führen, eingesetzt, kann der Landkreis einen Zuschlag bis zu 100 % auf die Entleerungsgebühr erheben.

3. Gesamtgebühr für private Haushaltungen:

Die Gesamtgebühr ergibt sich aus der Grundgebühr und der Leistungsgebühr.

4. Eine Änderung der Personenanzahl bewirkt eine Änderung der personenbezogenen Grundgebühr und des Mindestentleerungsvolumens. Bei Erhöhung der Personenanzahl ist das Datum der tatsächlichen Veränderung maßgebend.

Bei einer Reduzierung der Personenanzahl ist das Eingangsdatum der schriftlichen Änderungsmitteilung einschließlich Nachweise (z.B. Sterbeurkunde, Studienbescheinigung, Kopie der Einberufung) maßgeblich. In begründeten Fällen kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners die Gebühr bei einem Aufenthalt über einen längeren Zeitraum nach § 6 Abs. 3 der Abfallsatzung außerhalb des Landkreises erlassen werden. Es ist nachzuweisen, dass die Abfallgebühren außerhalb des Landkreises entrichtet werden.

(4) Die Gebühr für die öffentliche Abfallentsorgung für Grundstücke mit Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen wird wie folgt bemessen:

1. Behältergrundgebühr:

Die Gebühr für die Abfuhr von Restmüll von gewerblich oder sonstig genutzten Grundstücken bestimmt sich nach der Zahl, dem Füllraum und dem Mindestabfuhrhythmus der Behältnisse.

Restmüllbehälter	Behältergrundgebühr bei 4-wöchentlicher Mindestentleerung in €	Behältergrundgebühr bei 2-wöchentlicher Mindestentleerung in €
80 Liter	109,32	
120 Liter	163,92	
240 Liter	327,84	
1100 Liter	-----	1673,40

Für Behälter 80, 120 Liter und 240 Liter wird eine Behältergrundgebühr mit 4-wöchentlicher Benutzung erhoben, für Behälter 1100 Liter eine Behältergrundgebühr mit 2-wöchentlicher Benutzung.

2. Leistungsgebühr:

Die Leistungsgebühr richtet sich nach der Anzahl der zusätzlichen Entleerungen je Behälter.

Restmüllbehälter	Einzelentleerung in €
80 Liter	8,41
120 Liter	12,61
240 Liter	25,22
1100 Liter	64,36

3. Gesamtgebühr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen:

Die Gesamtgebühr ergibt sich aus der Behältergrundgebühr und der Leistungsgebühr.

(5) Die Gebühr pro grauer Abfallsack beträgt 3,90 €. Bei genehmigtem Antrag für pflegebedürftige Personen beträgt die Gebühr je grauen Abfallsack 1,70 €.

Für den roten Windsack beträgt die Gebühr 1,70 € pro Stück.

(6) Die Kosten für die Erstausrüstung/Abmeldung der Grundstücke mit Restmüllbehältern sind in der Abfallentsorgungsgebühr enthalten. Für den Umtausch eines Restmüllbehälters ohne Änderung der Personenanzahl in eine andere Behältergröße werden 8,00 € pro Behälter erhoben.

Bei Abholung eines abgemeldeten Behälters muss dieser im geleerten Zustand bereit gestellt werden. Sollte dieser auch nur zum Teil befüllt sein, erfolgt die Berechnung einer Leerung.

(7) Die Gebühr für den Ersatz eines durch unsachgemäße Handlung des Benutzers zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder verloren gegangenen Restmüllbehälters mit 80 l, 120 l oder 240 l wird eine Gebühr in Höhe von 29,40 € pro Behälter erhoben.

(8) Für Sperrmüllmengen über die Freimenge wird nach § 1 Abs. 7 für die überschreitende Menge je angefangenem m³ eine Gebühr von 29,00 € erhoben. Die Mengenfeststellung erfolgt durch den vom Landkreis beauftragten Dritten und ist bindend.

§ 5

Gebührenerstattung und Gebührenermäßigung

(1) Endet die Gebührenschuld für die Abfallentsorgung vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr berechnet ist, so wird gemäß § 3 Abs. 2 die anteilige Grundgebühr nach schriftlichem Antrag des Gebührenschuldners erstattet. Die Leistungsgebühr wird gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 3 errechnet.

(2) Auf die in § 4 Abs. 3 Nr. 3 genannte Gesamtgebühr kann der Landkreis auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich für ganzjährige Eigenkompostierung insbesondere der organischen Bestandteile des Hausmülls eine Reduzierung des Mindestentleerungsvolumens nach § 13 Abs. 2 Abfallsatzung gewähren. Die

Reduzierung um 160 Liter pro angeschlossener Person auf 240 Liter erfolgt sofern die Kompostierung den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Verwertung entspricht.

Der Antrag ist bis zum 30.11. des Vorjahres für die darauffolgenden Kalenderjahre durch den Gebührenschuldner mit kontrollfähiger Begründung (Art der Kompostierung und gärtnerische Verwendung des Materials auf dem angeschlossenen Grundstück, Anzahl der Personen auf dem Grundstück) einzureichen. Personenänderungen sind nach § 8 Abs. 1 Abfallsatzung mitzuteilen.

Für Eigenkompostierung wird eine Reduzierung des Mindestentleerungsvolumens nur für private Haushaltungen außer Großwohnanlagen gewährt.

(3) Für den Erwerb der Windsäcke für Familien mit im Haushalt lebenden Kleinstkindern (bis 2 Jahre) und / oder pflegebedürftigen Personen ist ein schriftlicher Antrag einschließlich geeigneter Nachweise erforderlich. Familien mit Kleinstkindern erhalten eine Berechtigung für den einmaligen Erwerb von 10 Windsäcken (rot). Familien mit pflegebedürftigen Personen erhalten eine Berechtigung für den einmaligen Erwerb von 12 grauen Abfallsäcken pro Jahr. Als Stichtag für die Bezugsberechtigung von Windsäcken gilt bei Kleinstkindern die Geburt. Der Stichtag bei pflegebedürftigen Personen für die Bezugsberechtigung von Windsäcken ist der Tag der Bewilligung für jeweils ein Jahr.

(4) Soweit der Vollzug dieser Gebührensatzung im Einzelfall zu unbilligen Härten führen würde, kann auf schriftlichen Antrag (einschl. Nachweis) des Gebührenschuldners die Gebühr für den angegebenen Zeitraum nach § 15 Abs. 1 ThürKAG i.V.m. §§ 222, 227 und 261 der Abgabenordnung festgesetzt werden.

(5) Die Einwirkung höherer Gewalt lässt die Gebührenschuld unberührt.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld und der Vorausleistungen

(1) Auf die Gebührenschuld nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 werden Vorausleistungen erhoben.

1. Für Grundstücke mit Abfällen aus Haushaltungen wird die Anzahl der Personen zum Stichtag 31.12. des Vorjahres zugrunde gelegt.

Dabei wird im ersten Jahr des Inkrafttretens der Satzung als Vorausleistung bei Grundstücken nach § 5 Abs. 2 (Eigenkompostierung) die Personengrundgebühr und das Mindestentleerungsvolumen angesetzt.

Bei allen anderen Grundstücken bestimmt sich die Höhe der Vorauszahlungen bei ungeänderten Personenzahlen nach der Grundgebühr pro Person und der Höhe des im vorangegangenen Jahres in Anspruch genommenen Entleerungsvolumens. Bei geänderten Personenzahlen wird im Folgejahr die Höhe der Vorauszahlungen nach der Grundgebühr pro Person und dem Mindestentleerungsvolumen berechnet.

Bei Großwohnanlagen werden bereits im ersten Jahr des Inkrafttretens der Satzung und in den Folgejahren als Vorausleistung die Personengrundgebühr und das Entleerungsvolumen des vorangegangenen Jahres angesetzt.

2. Für Grundstücke, auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, bestimmt sich im ersten Jahr des Inkrafttretens der Satzung die Höhe der Vorauszahlungen nach der Behältergrundgebühr und den zusätzlichen Behälterentleerungen des Vorjahres. Bei Neuanmeldungen wird als Vorausleistung die Behältergrundgebühr angesetzt.

Für Grundstücke, auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, wird des Inkrafttretens der Satzung als Vorausleistung die Behältergrundgebühr angesetzt. In den Folgejahren bestimmt sich die Höhe der Vorauszahlungen nach der Behältergrundgebühr und den zusätzlichen Behälterentleerungen des Vorjahres.

3. Die Zahlungen sind zu je einem Viertel zu der im Vorausleistungsbescheid genannten Höhe am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. oder einmalig in einem Jahresbetrag am 15.5. zu entrichten.

(2) Die Gebührenschuld wird nach Ende des Kalenderjahres bzw. mit Ende des Benutzungsverhältnisses festgesetzt und 2 Wochen nach Bekanntgabe des Jahresabschlussbescheides fällig.

(3) Die Gebührenschuld für den Behälterumtausch gemäß § 4 Abs. 6 wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Jahresabschlussbescheides fällig und verrechnet.

(4) Die für den Erhebungszeitraum zu zahlenden Gebühren stehen zum Jahresende fest. Gebührenänderungen, die sich im laufenden Jahr ergeben (z.B. Änderung der Personen, Änderung des Behälterfüllraumes) werden im Jahresabschlussbescheid entsprechend berücksichtigt.

(5) Die Gebührenschuld für den Ersatz von Abfallbehältern gemäß § 4 Abs. 7 wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(6) Bei Erwerb von Abfallsäcken (grau und rot) wird die Gebührenschuld mit Ihrer Entstehung fällig.

(7) Die Entrichtung der Gebühren sollte möglichst im Einzugsverfahren erfolgen.

5
§ 7
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 03.09.2009 außer Kraft.

Meiningen, den 05. 12. 2013

Heimrich
Landrat